

Entwurf

Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom, mit der die Fördermittel sowie die Monatsentgelte für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erhöht werden

Auf Grund der § 10 Abs 1 und 2 und § 22 Abs 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl Nr 41, in Verbindung mit § 80a des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987, LGBl Nr 1, § 63 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 4, § 36 des Salzburger Gemeinde-Beamtengesetzes 1968, LGBl Nr 27, und § 83 des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, LGBl Nr 17/2002, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Höhe der Fördermittel ab 1. Jänner 2011

§ 1

(1) Die Höhe der Fördermittel gemäß § 10 Abs. 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 beträgt ab dem 1. Jänner 2011:

1. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. a: 526,70 €
2. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. b: 447,70 €
3. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. c: 368,60 €
4. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. d: 210,70 €
5. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. e: 758,70 €
6. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. f: 645,00 €
7. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. g: 531,10 €
8. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. h: 303,50 €
9. Gemäß Abs. 1 Ziffer 2 lit. a: 758,70 €
10. Gemäß Abs. 1 Ziffer 2 lit. b: 333,80 €
11. Gemäß Abs. 1 Ziffer 2 lit. c: 967,40 €
12. Gemäß Abs. 1 Ziffer 2 lit. d: 2,30 €

(2) Der Zuschlag gemäß § 10 Abs 2 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 beträgt ab dem 1.1.2011: 121,30 €.

Monatsentgelte der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen

ab dem 1. Jänner 2011

§ 2

(1) Das Monatsentgelt (§ 22 Abs 2 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes beträgt ab dem 1. Jänner 2011:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	ki-1	ki-2
	Euro	
1	1.748,80	1.577,70
2	1.779,40	1.604,60
3	1.809,30	1.630,90
4	1.839,90	1.657,90
5	1.870,20	1.684,80
6	1.917,20	1.726,00
7	1.990,80	1.792,40
8	2.068,90	1.862,40
9	2.148,30	1.933,90
10	2.229,00	2.006,40
11	2.316,60	2.085,80
12	2.438,40	2.196,80
13	2.560,40	2.306,80
14	2.681,90	2.416,20
15	2.803,40	2.525,80
16	2.910,90	2.622,50
17	3.023,30	2.723,50
18	3.143,50	2.831,70
19	3.252,80	2.930,00

(2) Die Leiterinnen- und Leiterzulage (§ 22 Abs 4 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) der Landesbediensteten beträgt ab dem 1. Jänner 2011:

in Kindergärten	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	<i>Euro</i>		
mit einer Gruppe	51,70	54,80	59,00
mit zwei Gruppen	74,70	76,00	80,00
mit drei Gruppen	106,80	109,90	116,30
mit vier Gruppen	148,40	152,00	161,10
mit fünf und mehr Gruppen	158,50	164,10	176,00

§ 3

(1) Das Monatsentgelt für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen der Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg beträgt ab dem 1. Jänner 2011:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	ki-1	ki-2
	<i>Euro</i>	
1	1.774,30	1.603,20
2	1.804,90	1.630,10
3	1.834,80	1.656,40
4	1.865,40	1.683,40
5	1.895,70	1.710,30
6	1.942,70	1.751,50
7	2.016,30	1.817,90
8	2.094,40	1.887,90
9	2.173,80	1.959,40
10	2.254,50	2.031,90
11	2.342,10	2.111,30

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	ki-1	ki-2
	Euro	
12	2.463,90	2.222,30
13	2.585,90	2.332,30
14	2.707,40	2.441,70
15	2.828,90	2.551,30
16	2.936,40	2.648,00
17	3.049,00	2.749,00
18	3.170,20	2.857,20
19	3.280,40	2.955,50

(2) Die Leiterinnen -und -leiterzulage der Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Stadt Salzburg beträgt ab dem 1. Jänner 2011:

in Kindergärten	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
mit einer Gruppe	52,20	55,30	59,60
mit zwei Gruppen	75,40	76,80	80,80
mit drei Gruppen	107,90	111,00	117,50
mit vier Gruppen	149,90	153,50	162,70
mit fünf und mehr Gruppen	160,10	165,70	177,80

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Februar 2009, LGBl Nr 17/2009, mit der die Fördermittel sowie die Monatsentgelte für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erhöht werden, und die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. April 2010, LGBl

Nr 38/2010, mit der die Fördermittel und die Monatsentgelte für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erhöht werden, außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten die jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften sehen ua eine Ermächtigung der Landesregierung im Bezug auf die Landesbediensteten und die Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Stadt Salzburg vor, die gesetzlich festgelegten Beträge für die Bezüge durch Verordnung zu erhöhen, wenn es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehalts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene kommt.

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erbrachten am 9. Dezember 2009 folgendes Ergebnis: Ab 1.1.2010 werden die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 0,9 % und danach um 4 € erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, ausgenommen die Kinderzulage, werden um 0,9 % erhöht. Das Land Salzburg setzt diese Gehaltserhöhung für seine Bediensteten nun mehr für das Jahr 2011 um (§ 2).

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erbrachten am 27. Oktober 2010 für Gemeindebedienstete folgendes Ergebnis: Die Monatsentgelte für Gemeindebedienstete werden ab 1. Jänner 2011 um 0,85 % erhöht, mindestens jedoch um 25,50 €. Die Zulagen und Vergütungen, ausgenommen die Kinderzulage, werden um 1 % erhöht.

Im § 3 werden die Monatsentgelte und die Leiterinnen- und Leiterzulage für die Gemeindebediensteten übernommen, ausgenommen die Bediensteten der Stadt Salzburg.

Durch Änderung des § 148 des Salzburger Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtengesetzes wurde die Verordnungsermächtigung zur Gehaltserhöhung im zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmer Seite vereinbarten Ausmaß auf den Bürgermeister der Stadt Salzburg übertragen.

Die Förderansätze für den Tagesbetreuungsbereich werden im § 1 um 1,08 % erhöht. Die Berechnungsgrundlage dafür bildet die Erhöhung der Gehaltsansätze für Landesbeamte für das Jahr 2011 auf der Grundlage der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2.

2. Kosten:

Für die Subventionen des Landes im Tagesbetreuungsbereich war im Landeshaushalt für das Jahr 2010 ein Betrag von 12.662.600 € vorgesehen. Durch die Erhöhung um 1,08 % ergibt sich ein Betrag für 2011 von 12.799.356 €. Dem Land entstehen somit Mehrkosten für das Jahr 2011 in der Höhe von 136.756 €. Für die Gemeinden ist mit 91.171 € an Mehrkosten zu rechnen.

Für die Subventionen des Landes zum Personalaufwand im Kindergartenbereich war im Landeshaushalt für das Jahr 2010 ein Betrag von 13,621.500 € vorgesehen. Durch die Erhöhung um ca 1,13 % ergibt sich ein neuer Betrag von 13,775.423 €. Dem Land entstehen somit Mehrkosten für das Jahr 2011 in der Höhe von 153.923 €. Für die Gemeinden ist mit Mehrkosten in derselben Höhe zu rechnen.

Die Subventionen des Landes zum Personalaufwand im Hortbereich war im Landeshaushalt für das Jahr 2010 ein Betrag von 362.100 € vorgesehen. Durch die Erhöhung um ca 1,13 % ergibt sich ein neuer Betrag von 366.192 €. Dem Land entstehen somit Mehrkosten für das Jahr 2011 in der Höhe von 4.092 €. Für die Gemeinden ist mit Mehrkosten in mindestens dreifacher Höhe zu rechnen.